

Landratsamt Freising

Untere Immissionsschutzbehörde
Az. 41-1711/2-19-16

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe der Entscheidung über das Nichtvorliegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadtentwässerung der Stadt Freising beantragte die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Neuinstallation von drei Blockheizkraftwerken (BHKWs) mit einer elektrischen Leistung von je ca. 210 kWel und einer Feuerungswärmeleistung von je 545 kW auf dem Gelände der Kläranlage mit der Flurnummer 877/2, Gemarkung Neustift, Stadt Freising. Zur Notwärmerversorgung wird ein mit Erdgas betriebener Heizkessel mit einer Nennwärmeleistung von bis zu 440 kW (Feuerungswärmeleistung bis 478 kW) vorgesehen.

Insgesamt wird die Anlage über eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2,11 MW verfügen. Sie dient der Verwertung des auf der Kläranlage Freising anfallenden Faulgases und der damit verbundenen Eigenstrom- und Wärmeerzeugung. Die aktuell bestehenden BHKW werden im Zuge der Erneuerung zurückgebaut.

Das Vorhaben ist gem. § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2. des Anhang 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Zusätzlich war gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3, § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2. der Anlage 1 zum UVPG und Anlage 3 zum UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls anhand der in Anlage 3 Nr. 1 bis Nr. 3 zum UVPG genannten Kriterien hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen.

Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben **nicht erforderlich**.

Maßgebend für die Entscheidung war, dass bei einer Prüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 Nummer 3 zum UVPG festgestellt wurde, dass bei den durch das Vorhaben betroffenen Schutzkriterien nach Nummer 2.3. der Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht werden. Zwar grenzen Schutzgebiete wie das FFH-Gebiet „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“, einige Biotope, ein Landschaftsschutzgebiet sowie Risiko- und Überschwemmungsgebiete unmittelbar an die Anlage an. Zudem befindet sich im erweiterten Nahbereich der als besonders landschaftsprägendes Baudenkmal eingetragene Domberg Freising. Jedoch muss aufgrund des Altbestands am Standort der geplanten Anlage keine Fläche neu versiegelt und damit kein Lebensraum für Pflanzen, Insekten und Tiere zerstört werden. Insbesondere wurde eine gesonderte FFH-Vorprüfung durchgeführt. In diesem Zusammenhang zeigen die Ergebnisse der Säure- und Stickstoffdeposition, dass die zugrundeliegenden Abschneidekriterien im Bereich des umliegenden FFH-Gebietes unterschritten werden. Das FFH-Gebiet liegt damit außerhalb des relevanten Einwirkungsbereichs von Säure- und Stickstoffeinträgen des geplanten Vorhabens. Außerdem hat sich hinsichtlich des Dombergs im Zuge der UVP-Vorprüfung herausgestellt, dass von einigen Punkten des Isardamms aus zwar die Spitzen des Domes gemeinsam mit dem Kamin sichtbar wären, diese Ansichten aber aufgrund der Topographie etc. nicht als prägend bezeichnet werden können. Zuletzt ist standortbedingt und aufgrund der getroffenen

Vorkehrungen der Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in das Erdreich bzw. Grundwasser nicht zu befürchten. Somit hat die geplante Anlage keine Auswirkungen auf die angrenzenden Risiko- und Überschwemmungsgebiete.

Im Ergebnis ergeben sich bei Errichtung und Betrieb der geplanten (Neu-)Anlage keine erheblichen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft, Gewässerschutz, Bodenschutz, Denkmalschutz und Naturschutz. Mögliche Betriebsstörungen, welche Auswirkungen auf die Umwelt, Umgebung und die Allgemeinheit haben könnten, wurden untersucht und vorbeugende technische Maßnahmen zum Schutz getroffen. Die Anlage wird zudem nach dem aktuellen Stand der Technik errichtet.

Die Feststellung über das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht ist gem. § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar und wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Der Aktenvermerk über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Landratsamt Freising, Sachgebiet 41, Untere Immissionsschutzbehörde, Landshuter Straße 31, 85356 Freising, Zimmernummer 562 (Telefon 08161/600-34141, E-Mail: linda.wahler@kreis-fs.de) nach vorheriger Terminvereinbarung während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Freising, 05.03.2025
Landratsamt Freising
gez. Wahler